

**Gemeinde Untermünkheim  
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme  
der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim**

**vom 23. September 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes i.d.F. vom 10.02.1987, zuletzt geändert am 01. Juli 2004, hat der Gemeinderat am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistung ohne Kostenersatz**

1. Die von der Freiw. Feuerwehr Untermünkheim zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Gemeinde Untermünkheim grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt auch für technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen (§ 2 Abs. 1 FwG).
2. Auch bei Hilfeleistungen für Menschen und Tiere in anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FwG) wird in der Gemeinde Untermünkheim grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

**§ 2**

**Leistung gegen Kostenersatz**

1. Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben:
  - a) In den in § 36 Feuerwehrgesetz genannten Fällen.
  - b) Für den Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, bei Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, in Theatern, Zirkusdarbietungen und sonstigen Veranstaltungen, nicht jedoch für den vorbeugenden Brandschutz (z.B. Brandverhütungsschau) vom Veranstalter.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Berechnen der Kostensätze**

1. Die Kostensätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die angetretenen sowie eingesetzten Feuerwehrangehörigen
  - b) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,

- c) der Kilometerpauschale für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrkosten),
- d) den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden,

- 4. Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%.
- 5. Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.
- 6. Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden. Eine unbillige Härte kann insbesondere in Betracht kommen, sofern der Zahlungspflichtige zum Personenkreis des § 11 Bundessozialhilfegesetz gehört.

#### **§ 4**

##### **Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz**

- 1. Bei Überlandhilfeeinsätzen werden der Hilfe suchenden Gemeinde die Einsatzkosten aufgrund der §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 4 FwG in Rechnung gestellt. In Anrechnung kommen die jeweils gültigen Sätze der Anlage zur Kostenregelung.
- 2. Ist der Verursacher bekannt, können die Einsatzkosten der kostenpflichtigen Einsätze direkt mit dem Verursacher abgerechnet werden.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- 1. Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim vom 07.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 23.09.2009

gez.

Maschke

Bürgermeister

**Gemeinde Untermünkheim**  
**Anlage**  
**zur Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme**  
**der Freiw. Feuerwehr Untermünkheim**

**Kostenverzeichnis**

**1. Verrechnungssätze für Personalkosten; Pauschalen**

1.1 für Ersätze nach § 2 der FW-Kostenersatzsatzung je Mann und Stunde	17,00 €
1.2. Erfrischungszuschlag je Mann bei länger als 4 Stunden dauerndem Einsatz,	8,00 €
1.3. für eine Mannschaft unter Atemschutz je Mann und Stunde	20,00 €
1.4. für in Bereitschaft stehende aber nicht abgerückte FW-Männer je Mann, pauschal	17,00 €
1.4. Feuersicherheitsdienst nach § 2, Abs. 1 Nr. 1 je Mann und Stunde	12,00 €
1.5. bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Mann und Stunde	3,00 €

**2. Ausrückekosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte je Einsatz**

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	70,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, HLF 10/6	90,00 €
2.4 Anhängerfahrzeuge	
Feuerwehranhänger (Öl)	20,00 €
Anhängeleiter	16,00 €

**3. Fahrkosten Vergütung pro Km**

3.1 TSF	2,00 €
3.2 LF 8/6, LF 10/6, HLF 10/6	4,00 €

**4. Betriebskosten pro Stunde**

4.1 Löschfahrzeuge	
Feuerlöschkreiselpumpe LF 8/6	30,00 €
Feuerlöschkreiselpumpe LF/HLF 10/6	40,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 €
Lichtmast LF/HLF 10/6	15,00 €
Stromerzeuger 13 KVA eingebaut	25,00 €

In den Betriebskosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände enthalten.

**4.2 Geräte**

**4.2.1 THL**

Spreizer	30,00 €/h
Rettungsschere	30,00 €/h
Kombirettungsgerät	30,00 €/h
Pedalschneider	30,00 €/h
Rettungszylinder (RZ 1, RZ 2, RZ 3 und Kombizylinder)	je 30,00 €/h
Hydraulikaggregat mit Elektromotor/Benzinmotor	15,00 €/h
Stromerzeuger 8 KVA	17,00 €/h
Stromerzeuger 13 KVA	20,00 €/h
Motorsäge	25,00 €/h
Säbelsäge	20,00 €/h
Hebekissen	25,00 €/h
Beleuchtungssatz	10,00 €/h
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €/h

Rettungs- /Arbeitsplattform	40,00 €/Einsatz
Wassersauger	25,00 €/h
Tauchpumpe TP 4-1	20,00 €/h
Tauchpumpe Chiemsee	30,00 €/h
Kraftstoffumfüllpumpe	15,00 €/h
Ölumfüllpumpe ohne Atemluftflasche	20,00 €/h
Bunsenbrenner	20,00 €/Einsatz
Auffangwanne, verzinkt/Edelstahl	4,00 €/Einsatz
Messgerät (Ex/Ox)	25,00 €/Einsatz

#### 4.2.2 Löschgeräte

Schläuche (A- B- C- D- Schläuche) je Stück	10,00 €/Einsatz
Schaumerzeuger	20,00 €/h
Wasserwerfer	20,00 €/h
Hydroschild	5,00 €/Einsatz
Hochdrucklöscher Micro CASF 6P9/12	30,00 €/Einsatz
Pulverlöscher 6 kg	Materialkosten
Kohlensäurelöscher 5 kg	Materialkosten
Faltbehälter	25,00 €/Tag

#### 4.2.3 Atemschutzgeräte

Atemschutzflasche	10,00 €/Einsatz
Atemschutzflasche befüllen	Sätze d. ZAW
Atemschutzgerät	25,00 €
Atemschutzgerät + LA reinigen und prüfen	Sätze d. ZAW
Atemschutzmaske	6,00 €
Atemschutzmaske reinigen, prüfen und desinfizieren	Sätze d. ZAW
Brandfluchthaube	120,00 €

#### 4.3.4 Schutzkleidung

Hitzeschutzanzug	26,00 €
Wathose	10,00 €
Insektenschutzanzug	2,00 €
Schnittschutzhose	2,00 €